

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Benchmark der Besoldungseingruppierung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwaltschaften in den Ländern

Die Obergerichte sind die höchsten Gerichte der 16 Länder. Dazu gehören die Oberlandesgerichte, Landesarbeitsgerichte, Oberverwaltungsgerichte, Landessozialgerichte und die Finanzgerichte. Die Generalstaatsanwaltschaften sind die bei den Oberlandesgerichten gebildeten Staatsanwaltschaften. Eine strikte Trennung der Zuständigkeit der Gerichte zu den Ländern gibt es nicht – teilweise gibt es länderübergreifende Obergerichte.

Nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 sind die Kompetenzen zur Besoldung der Beamten von der Bundesebene auf die Länderebene verlagert worden. Es stellt sich besonders auf Ebene der höheren Besoldungsgruppen die Frage, ob eine ungefähre gleichwertige Besoldung nach dem Aufgabenbereich und der Größe der Gerichte und Generalstaatsanwaltschaften über die Länder hinweg stattfindet. Insbesondere ein Haushaltsnotlageland sollte bei der Besoldung der Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Generalstaatsanwältin keine über dem Durchschnitt von vergleichbaren Gerichten und Staatsanwälten liegende Besoldungsstufe vornehmen.

Wir fragen den Senat:

1. In welcher Besoldungsstufe sind die Präsidenten und die jeweiligen Vizepräsidenten der Obergerichte sowie die Generalstaatsanwälte, aufgeteilt nach Ländern, den Gerichten bzw. Generalstaatsanwaltschaften, eingruppiert? Wie viele Richter bzw. Staatsanwälte werden in den jeweiligen Gerichten bzw. Generalstaatsanwaltschaften beschäftigt?
2. Nach welchen Kriterien erfolgt die Eingruppierung in die Besoldungsstufen im Land Bremen und in den anderen Ländern?
3. Inwiefern spielt bei der Bremer Besoldungseingruppierung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Obergerichte die Anzahl der im Gericht tätigen Richter sowie bei der Generalstaatsanwältin die Anzahl der bei der Generalstaatsanwaltschaft tätigen Staatsanwälte eine Rolle? Inwiefern wird dies bei der Eingruppierung in anderen Ländern berücksichtigt? Welche Kriterien galten vor der Föderalismusreform und aus welchen Gründen erfolgen ggf. Abweichungen davon?

4. In welche Besoldungsstufe waren die Präsidenten und Vizepräsidenten der bre-mischen Obergerichte sowie die Generalstaatsanwältin vor der Föderalismusreform 2006 eingruppiert? Welche Änderungen haben sich nach der Föderalismusreform ergeben?
5. Wie unterscheiden sich die Höhen der R-Besoldungen in den Ländern zum 01.01.2014?

Gabriela Piontkowski, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU